

# Entschädigungen der Gemeinderäte : festgesetzt anno 1799

Autor(en): **Wohler, Leo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft  
Freiamt**

Band (Jahr): **6 (1932)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046232>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

---

## Entschädigungen der Gemeinderäte

festgesetzt anno 1799.

Abschrift dessen angenommenen Taxen für Ihre bezahlung, oder Entschädigung der Municipalitätsmitglieder der Gemeind Wohlen, so by Erwählung derselben, als den 17.ten April 1799 von der ganzen Gemeind festgesetzt, und angenommen worden

Wie folgt:

1. Es solle keine Oerthen, oder Conto, sage Wirthsconto von der Municipalitet auf die Gemeindrechnung hin errichtet werden.
2. Es sollen fünf Mitglieder derselben erwählt werden, lut Gesez und ein Secretair. Ihren Lohn sollen sein, an gelt, so sie jährlich an der Gemeind zu beziehen haben, einem  
Fl. s.  
jeden Mitglied zwanzig Florin 20.—  
anbey aber sollen sie die Gemeindsverwaltung zugleich auch versehen.
3. Sollen sie das Ferggelt zu beziehen haben, von per hundert acht gut schilling —. 8  
anbey sollen sie verpflichtet sein, alle Vierteljahr zu fergen, ohne dass man Ihnen einen Tagwerk bezahlen müsse.
4. Copey gelt von einer jeden acht schilling —. 8
5. Würtigungen von hundert zwölf schilling —.12
6. Von Streitigen- und Executionsschätzungen sollen sie zu beziehen haben zweu Münzgulden 1.24
7. Von einem Vogt-Zedel, Todt und Lebensscheine und dergleichen vier gut schilling —. 4

8. Von Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen in 2 Jahren dieselben zu beziehen einem jeden ein florin 1.—
9. Wan Rechtliche auss Käuff geschehen, so sollen ein jedes Mitglied ein florin zu beziehen haben nebst einer Mahlzeit 1.—
10. Was die Waissenrechnungen anbelangt, solle was falt der Gemeind verrechnet werden und Ihr zu gut fallen, wo aber die Municipalitet obige Rechnungen ohnentgeltlich und umsonst abnehmen sollen.
11. Wan aber die Gemeind sollte wieder alles verhofen Process bekommen, so sollten die wo ausgeschossen werden, nach übereinkunfft der Gemeind belohnt werden.
12. Wan noch etwas übriges zu beziehen ist, so mann nicht daran gedenckt hat, so solle es auch der Municipalitet zuhanden fahlen.

N.B. für die bevorstehende Güfterschätzung sollen die, so sie machen, nach billichkeit von der Gemeind bezahlt werden.

bescheint in Wohlen

Agent Isler.

bescheint

Fidely Wietlisbach, Schriber.

1 Florin =	1 guter Gulden =	4.— Fr.
1 Münzgulden =		2.65 Fr.
1 Schilling =		10 Rp.

L. Wohler.